CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/26

Allgemeine Verteilung

29. Mai 2015

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

**Weitere Änderungsvorschläge**

**Übergangsvorschriften im Falle des Umbaus eines Tankschiffs in Absatz 1.6.7.5.1 Buchstabe c**

 **Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften[[1]](#footnote-2)**

 **Einleitung**

1. Absatz 1.6.7.5.1 enthält Übergangsvorschriften im Falle des Umbaus eines Tankschiffes zum Erreichen eines Schiffstyps N Doppelhülle:

„1.6.7.5.1 Der Umbau eines Schiffes im Bereich der Ladung zum Erreichen eines Schiffstyps N Doppelhülle ist bis zum 31. Dezember 2018 unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) .....

b) .....

c) Wenn die Stoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Güter enthält, für die Explosionsschutz verlangt wird, müssen die Wohnungen und das Steuerhaus mit einem Feuermeldesystem nach Absatz 9.3.3.40.2.3 versehen sein.

d) .....“.

2. Deutschland hatte im Januar 2010 mit dem informellen Dokument WP.15/AC.2/16/INF.23 die Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 1.6.7.5 vorgeschlagen. Buchstabe c war mit dem informellen Dokument WP.15/AC.2/16/INF.23/Rev.1 eingeführt worden (das nicht auf der Website der UN-ECE steht) und ist im ADN 2011 enthalten.

3. Der Grund für diese Ergänzung ist unklar. Zwischen der Notwendigkeit des Explosionsschutzes und der Notwendigkeit eines Feuermeldesystems in den Wohnungen/im Steuerhaus besteht kein konsequentieller Zusammenhang. Einige Sachverständige sind der Meinung, dass dieser Absatz gestrichen werden sollte.

4. Bislang besteht zwischen den Vorschriften für Feuermeldesysteme in den Wohnungen/im Steuerhaus bei Schiffen des Typs N und N Doppelhülle kein Unterschied.

 **Vorschlag**

5. Absatz 1.6.7.5.1 Buchstabe c streichen.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/26 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)